

Organisationsreglement

Zentrum für Recht & Gesundheit – ZRG

vom 30. Juni 2019

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Luzern, gestützt auf § 3 Abs. 3 des Rahmenreglements für die Institute und Zentren der Universität Luzern

genehmigt durch den Dekan am 24. September 2019

erlässt folgendes Reglement

§ 1 Zweck – Zentrum für Recht und Gesundheit (ZRG)

- ¹ Das Zentrum für Recht und Gesundheit – ZRG ist eine öffentlich-rechtliche Organisationseinheit der Universität Luzern ohne eigene Rechtspersönlichkeit und als solche der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.
- ² Das Zentrum bezweckt, die Forschung und Lehre in den Bereichen Medizin- und Gesundheitsrecht sowie Medizin- und Bioethik zu vernetzen und nach aussen sichtbar zu machen.

§ 2 Aufgaben

- ¹ Das Zentrum hat im Rahmen der Zweckbestimmung (§ 1) insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Förderung und Zusammenarbeit innerhalb der Universität und mit anderen in- und ausländischen Universitäten und Forschungseinrichtungen;
 - b. Forschung und Veröffentlichung von Publikationen;
 - c. Vermittlung von Forschungsschwerpunkten nach aussen und Förderung des Diskurses zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis;
 - d. Förderung der universitären Weiterbildung
 - e. Förderung des akademischen Nachwuchses;
 - f. Einwerbung von Drittmitteln.
- ² Forschung wird in wissenschaftlicher Unabhängigkeit durchgeführt. Dasselbe gilt für die allfällige Erbringung von Dienstleistungen.
- ³ Das Zentrum kann mit Institutionen im In- und Ausland Vereinbarungen über die Zusammenarbeit abschliessen.

§ 3 Mitglieder

- ¹ Das Zentrum besteht aus mindestens zwei universitätsinternen stimmberechtigten Mitgliedern mit Ordinariat oder Extraordinariat.
- ² Die Mitglieder des Zentrums können aus der Rechtswissenschaftlichen Fakultät oder einer anderen Fakultät der Universität Luzern stammen (universitätsinterne Mitglieder).
- ³ Das Zentrum kann Personen von ausserhalb der Universität Luzern aufnehmen (externe Mitglieder). Die universitätsinternen stimmberechtigten Mitglieder stellen die Mehrheit.
- ⁴ Stimmberechtigte universitätsinterne Mitglieder benötigen ein Doktorat oder eine noch höhere Qualifikation.

§ 4 Aufnahme und Austritt

- ¹ Über die Aufnahme und den Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern entscheidet die Rechtswissenschaftliche Fakultät auf Antrag der Mitgliederversammlung.
- ² Mitglieder können jederzeit aus dem Zentrum austreten, sofern der Austritt mit den Verantwortlichkeiten des Mitglieds innerhalb des Zentrums (z.B. für laufende Forschungsprojekte, Personal u.a.) vereinbar ist.
- ³ Bei universitätsinternen Mitgliedern erfolgt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Universität Luzern automatisch der Austritt aus dem Zentrum.

§ 5 Organe

- ¹ Die Organe des Zentrums sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. die Zentrumsleitung
- ² Das Zentrum kann einen wissenschaftlichen Beirat bestellen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung besteht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - Prof. Dr. Regina Aebi-Müller
 - Prof. Dr. Andreas Eicker
 - Prof. Dr. Walter Fellmann
 - Prof. Dr. Malte Gruber
 - Prof. Dr. Vagias Karavas
 - Prof. Dr. Bernhard Rütsche
- ² Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die universitätsinternen stimmberechtigten Mitglieder die Mehrheit stellen. Vorbehalten bleiben Beschlüsse auf dem Zirkularweg, welche zu ihrer Gültigkeit eine Stimmabgabe durch alle stimmberechtigten Mitglieder erfordern.

- 3 Die Zentrumsleitung entscheidet über die Einladung der Mitglieder ohne Stimmrecht und der Mitglieder des Beirats.
- 4 Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende der Zentrumsleitung den Stichentscheid.
- 5 Die ordentlichen Mitgliederversammlungen werden von der Zentrumsleitung einberufen. Die stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- 6 Die Mitgliederversammlung ist vorbehältlich der Kompetenzzuweisungen an die Zentrumsleitung zuständig für alle Entscheidungen des Zentrums; die folgenden Zuständigkeiten sind unentziehbar:
 - a. Erlass eines allfälligen Organisationsreglements;
 - b. Anträge auf Änderungen des Organisationsreglements zuhanden der Fakultätsversammlung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät;
 - c. Wahl der Mitglieder der Zentrumsleitung sowie der bzw. des Vorsitzenden der Zentrumsleitung; die Wahlen bedürfen der Genehmigung durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät;
 - d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Zentrums; die Aufnahme bzw. der Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern bedarf der Genehmigung durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät;
 - e. Bestellung und Aufhebung eines wissenschaftlichen Beirats sowie Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Beirats;
 - f. Genehmigung von Leistungsauftrag und Geschäftsbericht;
 - g. Genehmigung von Budget und Jahresrechnung einschliesslich der Kenntnisnahme des internen Kontrollberichts (Management Letters) der Verwaltungsdirektion.
 - h. Entscheid über Massnahmen beim Vorliegen von Interessenkonflikten einzelner Mitglieder oder der Zentrumsleitung sowie über Sanktionen, falls die Interessenkonflikte nicht vorgängig aufgezeigt wurden.

§ 7 Zentrumsleitung

- 1 Die Zentrumsleitung besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern, wovon mindestens zwei über ein Ordinariat oder Extraordinariat an der Universität Luzern verfügen (Direktorinnen und Direktoren). Die universitätsinternen Mitglieder stellen die Mehrheit der professoralen Mitglieder. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements besteht die Zentrumsleitung aus den in § 6 Abs. 1 genannten stimmberechtigten Mitgliedern.
- 2 Ein Mitglied mit Ordinariat oder Extraordinariat an der Universität Luzern übt den Vorsitz der Zentrumsleitung aus. Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden der Zentrumsleitung beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- 3 Die Zentrumsleitung beschliesst mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit fällt die bzw. der Vorsitzende der Zentrumsleitung den Stichentscheid.
- 4 Die Zentrumsleitung
 - a. koordiniert die Tätigkeit des Zentrums, vertritt das Zentrum nach aussen und sorgt für die Kontakte und die Zusammenarbeit mit den an der Tätigkeit des Zentrums interessierten Stellen;
 - b. kann Weisungen für den Betrieb des Zentrums erlassen;
 - c. ist verantwortlich für die Finanzen des Zentrums; insbesondere erstellt sie das Budget und die Jahresrechnung;

- d. ist zuständig für das Berichtswesen und stellt die Berichte jährlich den beteiligten Fakultäten zur Verfügung.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

- ¹ Der wissenschaftliche Beirat besteht aus fachkundigen Persönlichkeiten, die aktiv zur Erfüllung der Aufgaben des Zentrums beitragen.
- ² Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Beirats. Ein Austritt aus dem Beirat ist jederzeit möglich.
- ³ Die oder der Vorsitzende des Zentrums beruft den wissenschaftlichen Beirat ein.

§ 9 Finanzen

- ¹ Die finanzielle Führung erfolgt gemäss den Grundsätzen des Rechnungswesens der Universität Luzern. Insbesondere werden
 - a. das Zentrum als Kostenstelle geführt;
 - b. Aufwand und Ertrag in der Rechnungslegung der Universität dargestellt.
- ² Das Zentrum finanziert sich insbesondere durch
 - a. jährliche Beiträge der Universität Luzern im Rahmen des Fakultätsbudgets;
 - b. Forschungsdrittmittel;
 - c. Beiträge und Zuwendungen von Gemeinwesen, Organisationen, Unternehmen und Privatpersonen;
 - d. Honorare und andere Entgelte für Dienstleistungen und Veröffentlichungen des Zentrums;
 - e. Gebühren von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Veranstaltungen.
- ³ Der Abschluss von Drittmittelverträgen unterliegt den Richtlinien zur Annahme von privaten Drittmitteln der Universität Luzern.
- ⁴ Die Offenlegung von Donationen erfolgt gemäss Praxis der Universität Luzern.

§ 10 Eingehen von Verpflichtungen und Haftung

- ¹ Die Zentrumsleitung kann im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel Verpflichtungen eingehen. Mehrjährige Verpflichtungen bedürfen der Genehmigung durch die Dekanin bzw. den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.
- ² Eine Haftung der Mitglieder des Zentrums für dessen Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.
- ³ Die Mitglieder des Zentrums arbeiten im Rahmen ihrer Anstellung an der Universität für das Zentrum. Für die Zentrumsleitung werden keine zusätzlichen Entschädigungen ausbezahlt. Vorbehalten bleiben Entschädigungen für Dozierendenleistungen im Rahmen der Weiterbildung.

§ 11 Personal

- ¹ Die Anstellung des Personals wird auf der Grundlage des Personalrechts des Kantons Luzern bzw. der Universität Luzern vorgenommen. Dies gilt auch für Anstellungen, welche durch Drittmittel oder selbst generierte Einnahmen finanziert werden.
- ² Wissenschaftliche und administrative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Rektorin oder des Rektors von der Zentrumsleitung angestellt.

§ 12 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. August 2019 in Kraft.